

VERORDNUNG (EG) Nr. 232/96 DER KOMMISSION
vom 7. Februar 1996
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 51/96 über die Lieferung von Getreide
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 51/96 der Kommission⁽³⁾
wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Liefere-
rung von 2 707 Tonnen Getreide im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe. Es ist angezeigt, bestimmte Bedin-

gungen des Anhangs der genannten Verordnung zu
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Partien B, C und D erhält der Punkt 10 des
Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 51/96 folgende
Fassung:

„10. **Aufmachung und Kennzeichnung**^(*)⁽¹⁾:
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter
II A 2 c) und II A 3)

Eintragung in englischer Sprache (Partie C) und
französischer Sprache (Partien B und D)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1996, S. 1.